

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.02.2011

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-17/09

Zulassungsnummer:

**Z-86.1-38**

Antragsteller:

**Schneider Steuerungstechnik GmbH**

Gewerbestraße 7

83558 Maitenbeth

Geltungsdauer

vom: **14. Februar 2011**

bis: **14. Februar 2016**

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und neun Anlagen.



DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "LiSA – BSG" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen<sup>1</sup>.

Die Brandschutzgehäuse werden in den Außenabmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) von (1400 mm x 360 mm x 125 mm) hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 3.2.2) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenräumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Brandschutzgehäuse, die sich aus den technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

1.2.3 Die Brandschutzgehäuse müssen an oder in massiven Wänden mit einer Wanddicke von mindestens 100 mm nach DIN 4102-4<sup>2</sup> angeordnet werden (s. Abschnitt 4.3). Diese an das jeweilige Brandschutzgehäuse angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-4 angehören.

### 2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Nachweisen und Unterlagen entsprechen. Die Hinterlegungen sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus horizontal und vertikal angeordneten, nichtbeweglichen Bauteilen, einem Gehäuseverschluss mit Verschlusssystem sowie einer Kabeleinführung.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>2</sup> Baustoffen.

<sup>1</sup> geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

<sup>2</sup> DIN 4102-4/A1:2004-11

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



### 2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Brandschutzgehäuse werden in der Ausführung nach Tabelle 1 und in den Abmessungen nach Tabelle 2 hergestellt.

Zum Verschließen der Gehäuseverschlüsse sind Verschlussysteme gemäß der Tabelle 1 zu verwenden.

Die Brandschutzgehäuse müssen im Übrigen den Angaben der Anlagen 1 bis 9 entsprechen.

Tabelle 1: Gehäusetyp, Gehäuseverschluss und Verschlussystem

Gehäusetyp	Typbezeichnung	Gehäuseverschluss	Verschlussystem
Brandschutzgehäuse	LiSA-BSG	1-flügeliger Gehäuseverschluss	zwei Schnappdrehverschlüsse; Dirak

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen (Maße in mm)

Typbezeichnung	Außenabmessungen in mm			Innenabmessungen in mm		
	Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
LiSA-BSG	1400	365	125	1176,5	312	101

### 2.1.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzgehäuse

#### 2.1.3.1 Gehäuse

Für die Herstellung der Gehäuse sind Stahlbleche und Bauplatten (Gipsfaserplatten) sowie ein Verschlussystem zu verwenden.<sup>3</sup>

#### 2.1.3.2 Kabeleinführung

Die Kabeleinführung ist im unteren Bereich der Gehäuserückwand angeordnet, siehe Anlagen 3 und 7.

### 2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäischen technischen Zulassung sind zu beachten.

### 2.1.5 Dichtungsmaterial

Bei Einbau der Brandschutzgehäuse in eine Massivwand ist die umlaufende Fuge (max. Fugenbreite 5 mm) mit dem Kleber vom Typ "Klebepaste S" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-99-500 zu verschließen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzgehäuse sind einschließlich der Kabeleinführungen und der Bohrungen für die Befestigung werkseitig herzustellen.

Der Hersteller hat eine Montage- und Betriebsanleitung zu erstellen und zur Verfügung zu stellen.



<sup>3</sup>

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

## 2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.4 und 2.1.5

Die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 sowie der Kleber nach Abschnitt 2.1.5 bzw. die Verpackung der Produkte oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## 2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 sowie den Kleber nach Abschnitt 2.1.5 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung vorliegt.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.



Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzgehäuse durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

### 3.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Brandschutzgehäuse dürfen an bzw. in Massivwänden nach Abschnitt 1.2.3 nur dann angeordnet und befestigt werden, wenn die geforderten bauaufsichtlichen Mindestanforderungen an die Standsicherheit, den Schallschutz und die Feuerwiderstanddauer eingehalten werden.

### 3.2 Kabeleinführung

Die Einführung der Kabel in das Brandschutzgehäuse darf nur durch die dafür in der Häuserückwand werkseitig hergestellte Öffnung erfolgen (siehe Anlagen 3 und 7).



#### 4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

##### 4.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und der technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen) aufzustellen.

##### 4.2 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

Bei Aufstellung und Belegung der Brandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die werkseitig hergestellten Kabeleinführungen und die Brandschutzgehäuse durch die eingeführten Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

##### 4.3 Aufstellung der Brandschutzgehäuse

4.3.1 Die Brandschutzgehäuse gemäß Anlage 1 bzw. 5 müssen in bzw. an Massivwänden gemäß Abschnitt 1.2.3 angeordnet und entsprechend Abschnitt 4.4 befestigt werden.

4.3.2 Die Brandschutzgehäuse dürfen nur dann in Massivwände eingreifen, wenn dadurch die Feuerwiderstandsdauer, der Schallschutz und die Standsicherheit der Wand nicht beeinträchtigt werden. Dieser Hinweis ist in die Montage- und Betriebsanleitung aufzunehmen.

Bei Einbau eines Brandschutzgehäuses in eine Massivwand ist die umlaufende Fuge mit dem Kleber nach Abschnitt 2.1.5 zu verschließen. Im Übrigen gelten für den Einbau die Angaben der Anlagen 1 und 4.

##### 4.4 Befestigung der Brandschutzgehäuse

Die Befestigung der Brandschutzgehäuse an bzw. in den angrenzenden Massivbauteilen muss unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.5 über die werkseitig hergestellten Befestigungsvorrichtungen – Bohrungen in der Rückwand der Brandschutzgehäuse – erfolgen (s. Anlagen 1 bis 8).

#### 5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses die Gehäusetür geschlossen zu halten ist. Sie darf nur zu Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

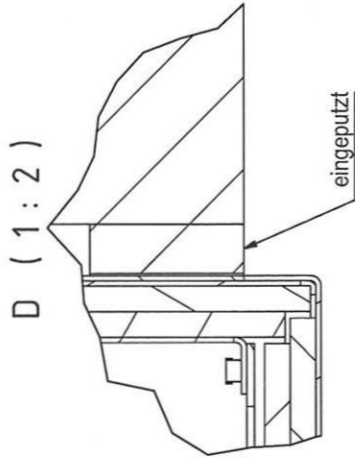
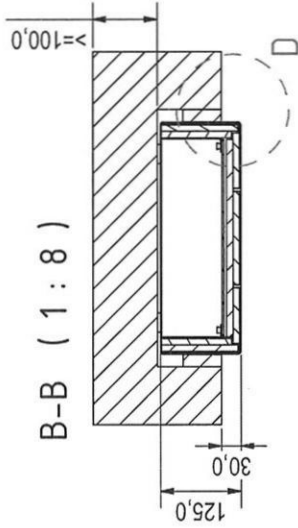
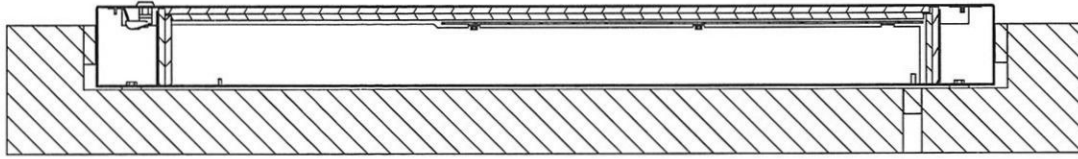
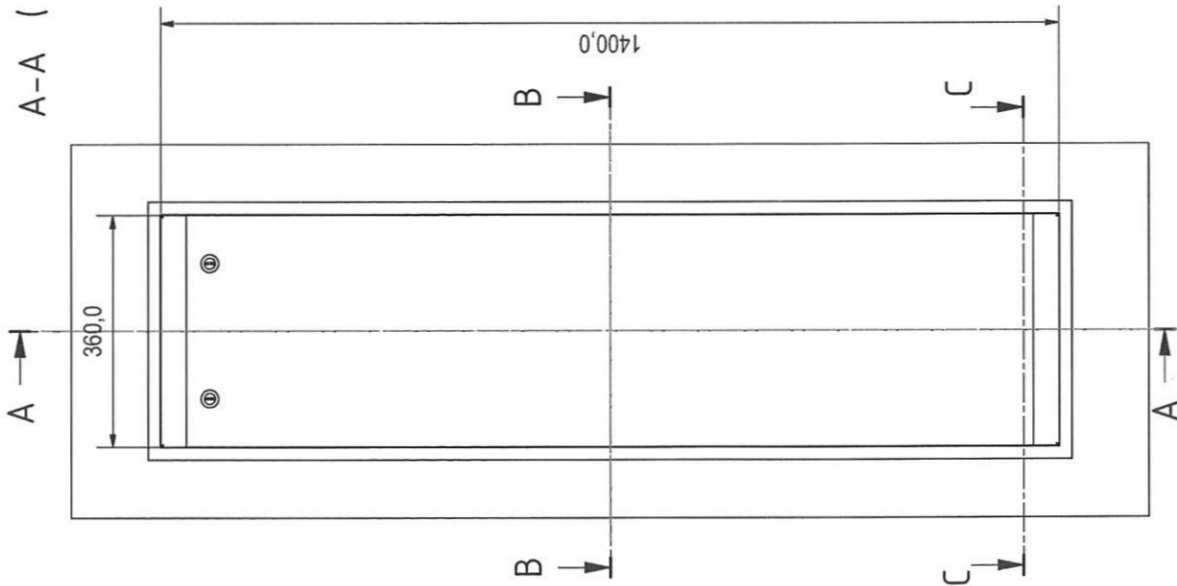
Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin



Allgemeine Einbausituation

A-A ( 1 : 8 )



Hinweis: " Der verbleibende Querschnitt muss die erforderliche Feuerwiderstandsdauer der Wand gewährleisten."

Schneider Steuerungstechnik GmbH  
Gewerbestraße 7  
83558 Mattenbeth

LISA-BSG  
(Brandschutzgehäuse für  
LISA Aufzugsteuerung)

Nischen-Montage

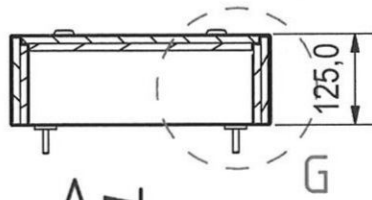
Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-86.1-38  
von 22.02.2011





E-E ( 1 : 10 )

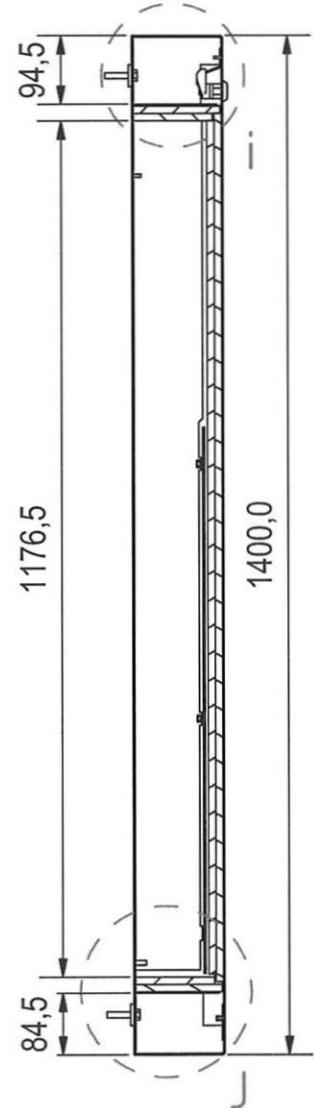
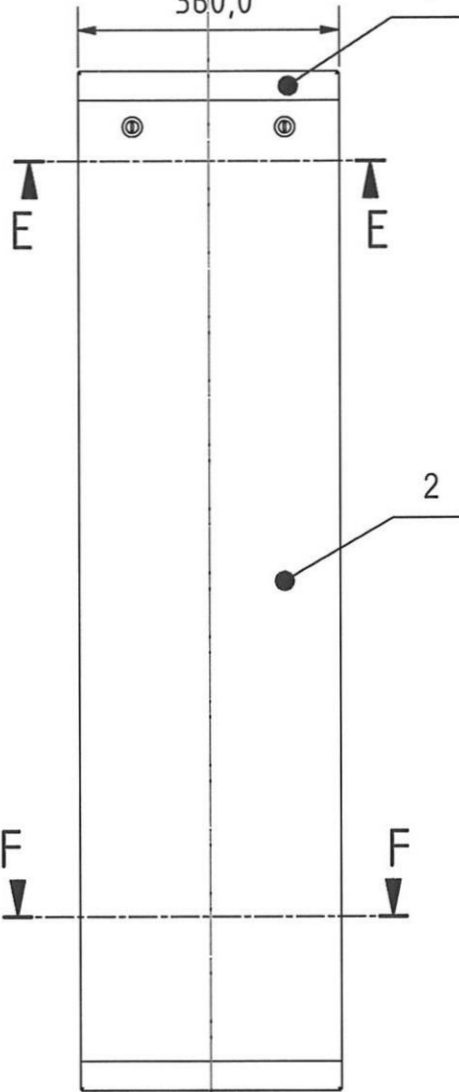
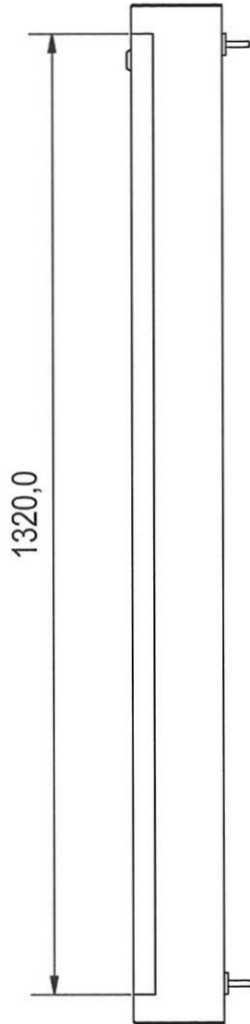


A

360,0

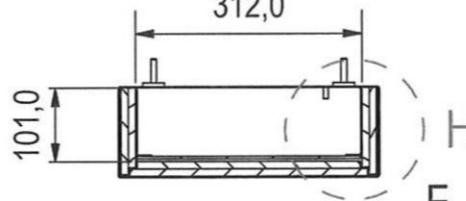
1

A-A ( 1 : 10 )



A

312,0



F-F ( 1 : 10 )

Schneider Steuerungstechnik GmbH  
Gewerbestraße 7  
83558 Maitenbeth

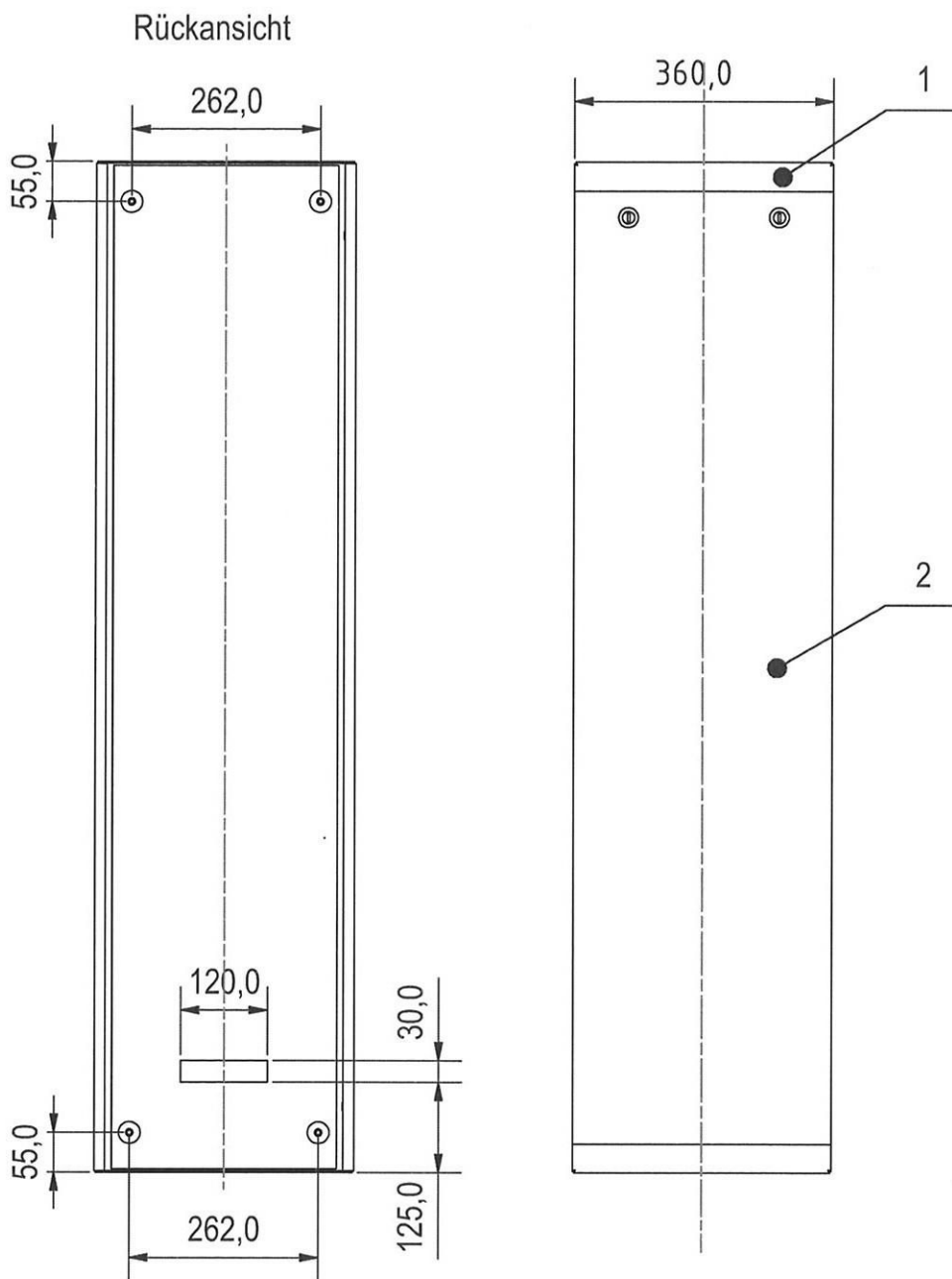
LISA-BSG  
(Brandschutzgehäuse für  
LISA Aufzugsteuerung)

Nischen-Montage

Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-86.1-38  
von 22.02.2011



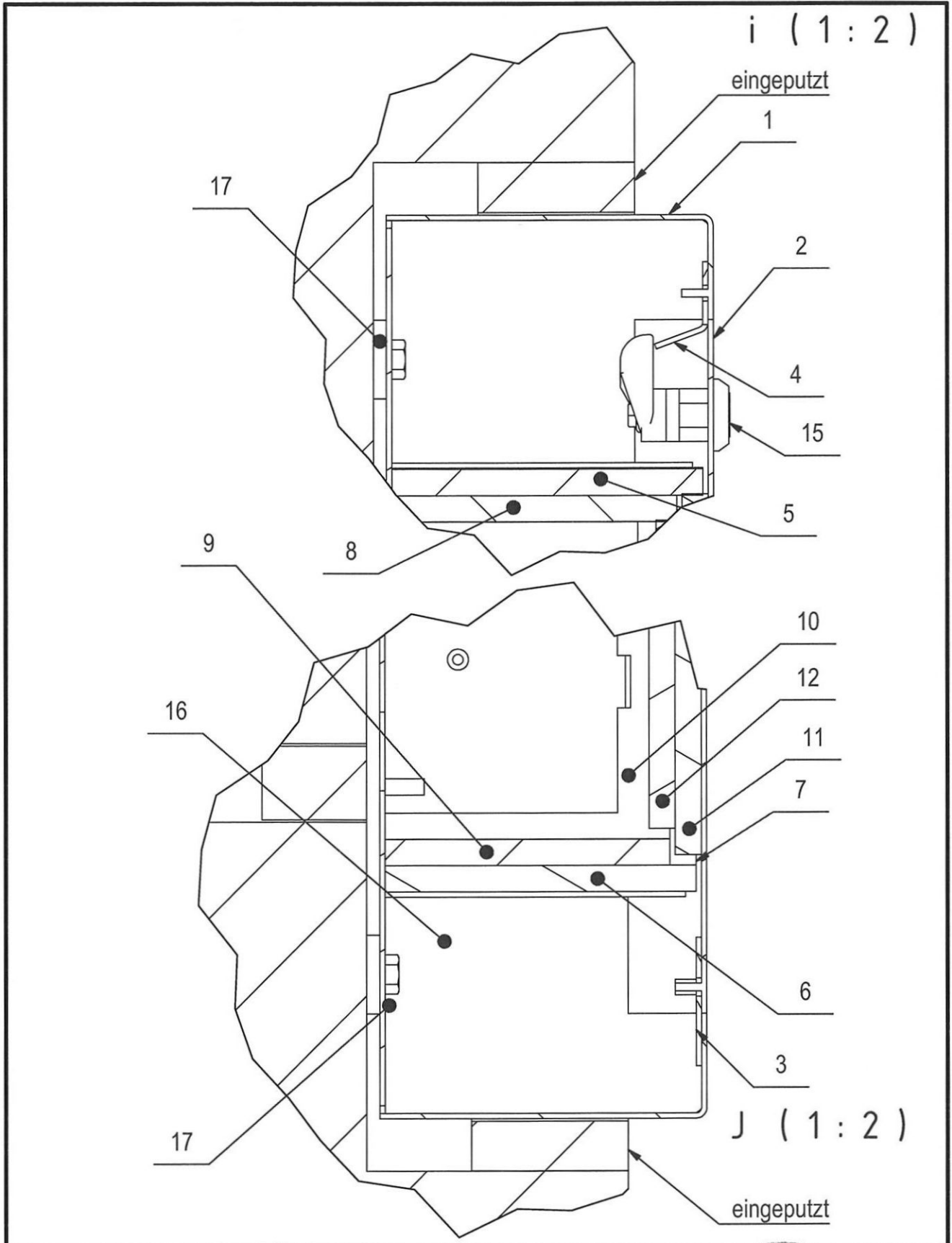


Schneider Steuerungstechnik GmbH  
 Gewerbestraße 7  
 83558 Maitenbeth

LISA-BSG  
 (Brandschutzgehäuse für  
 LISA Aufzugsteuerung)

Nischen-Montage

Anlage 3  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-86.1-38  
 von 22.02.2011



Schneider Steuerungstechnik GmbH  
 Gewerbestraße 7  
 83558 Maitenbeth

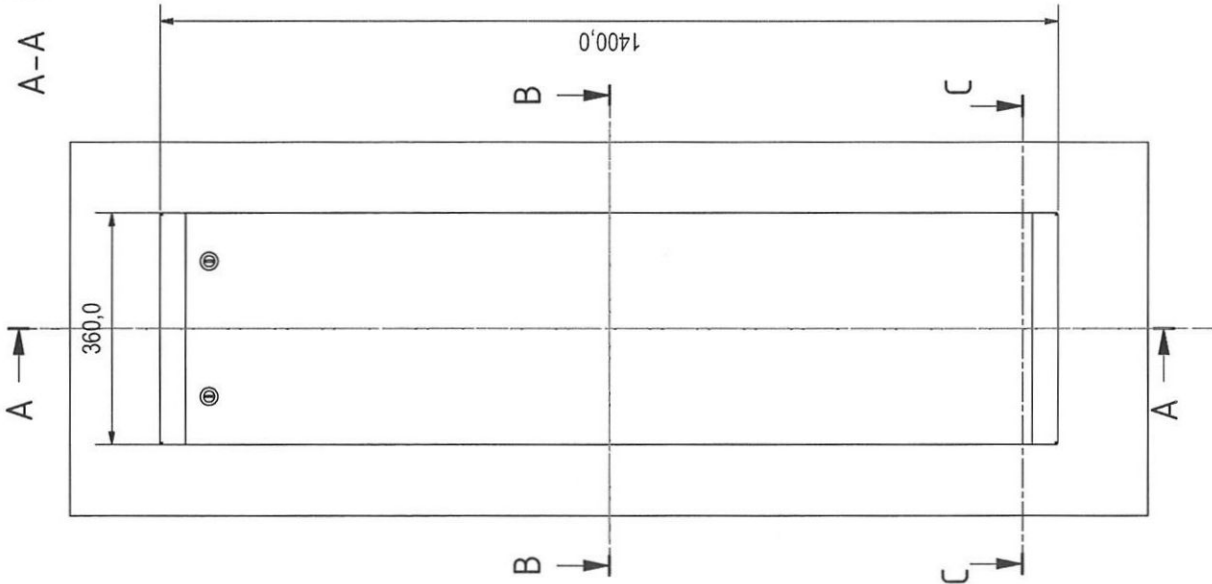
LISA-BSG  
 (Brandschutzgehäuse für  
 LISA Aufzugsteuerung)

Nischen-Montage

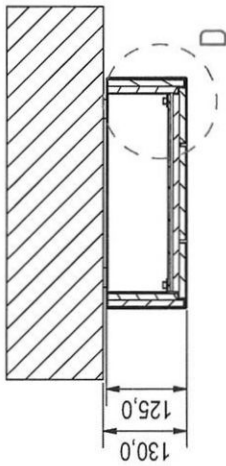
Anlage 4  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-86.1-38  
 von 22.02.2011



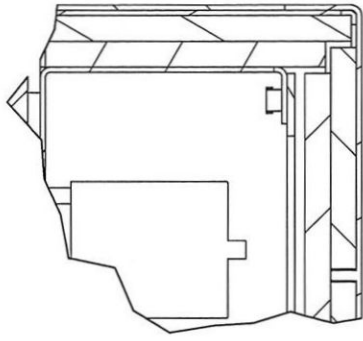
A-A ( 1 : 8 )



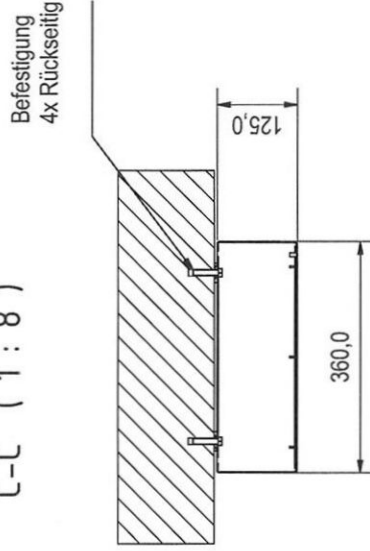
B-B ( 1 : 8 )



D ( 1 : 2 )



C-C ( 1 : 8 )



### Allgemeine Einbausituation

Hinweis: " Der Wand-Querschnitt muss die erforderliche Feuerwiderstandsdauer der Wand gewährleisten."

Schneider Steuerungstechnik GmbH  
Gewerbstraße 7  
83558 Mattenbeth

LISA-BSG  
(Brandschutzgehäuse für  
LISA Aufzugsteuerung)

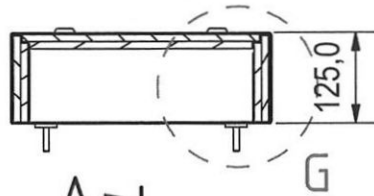
Aufputz-Montage

### Anlage 5

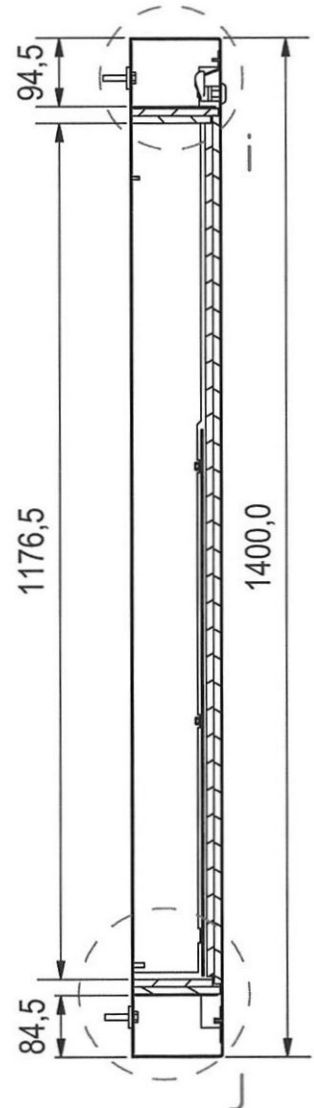
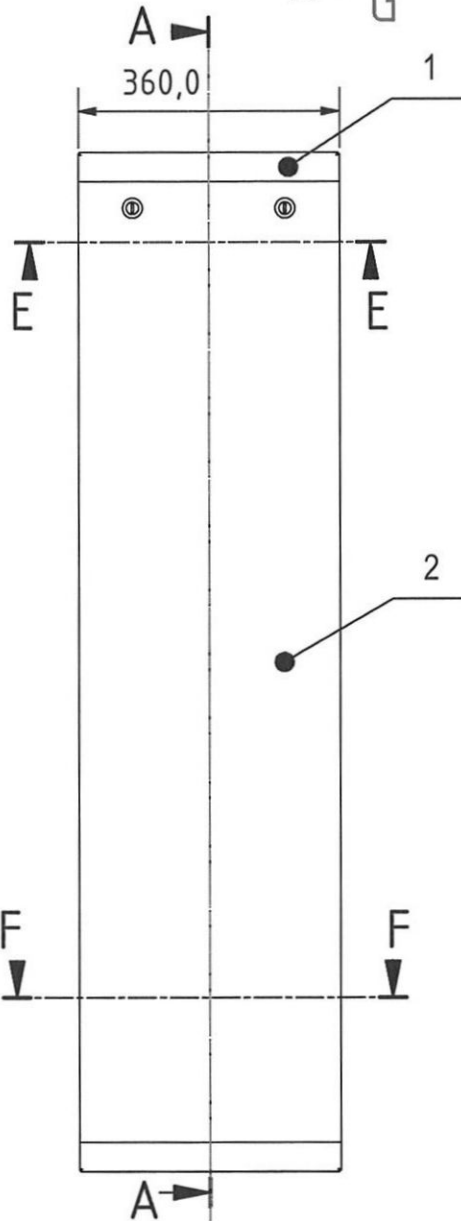
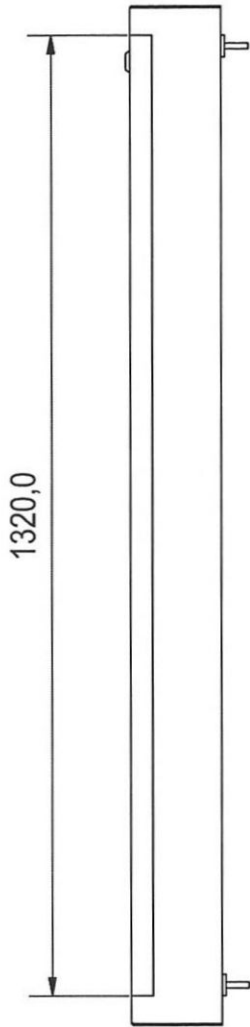
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-86.1-38  
vom 22.02.2011



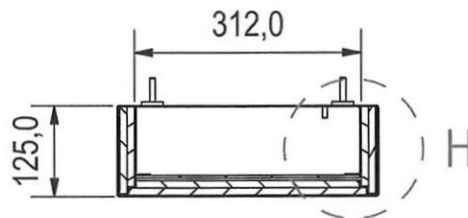
E-E ( 1 : 10 )



A-A ( 1 : 10 )



F-F ( 1 : 10 )



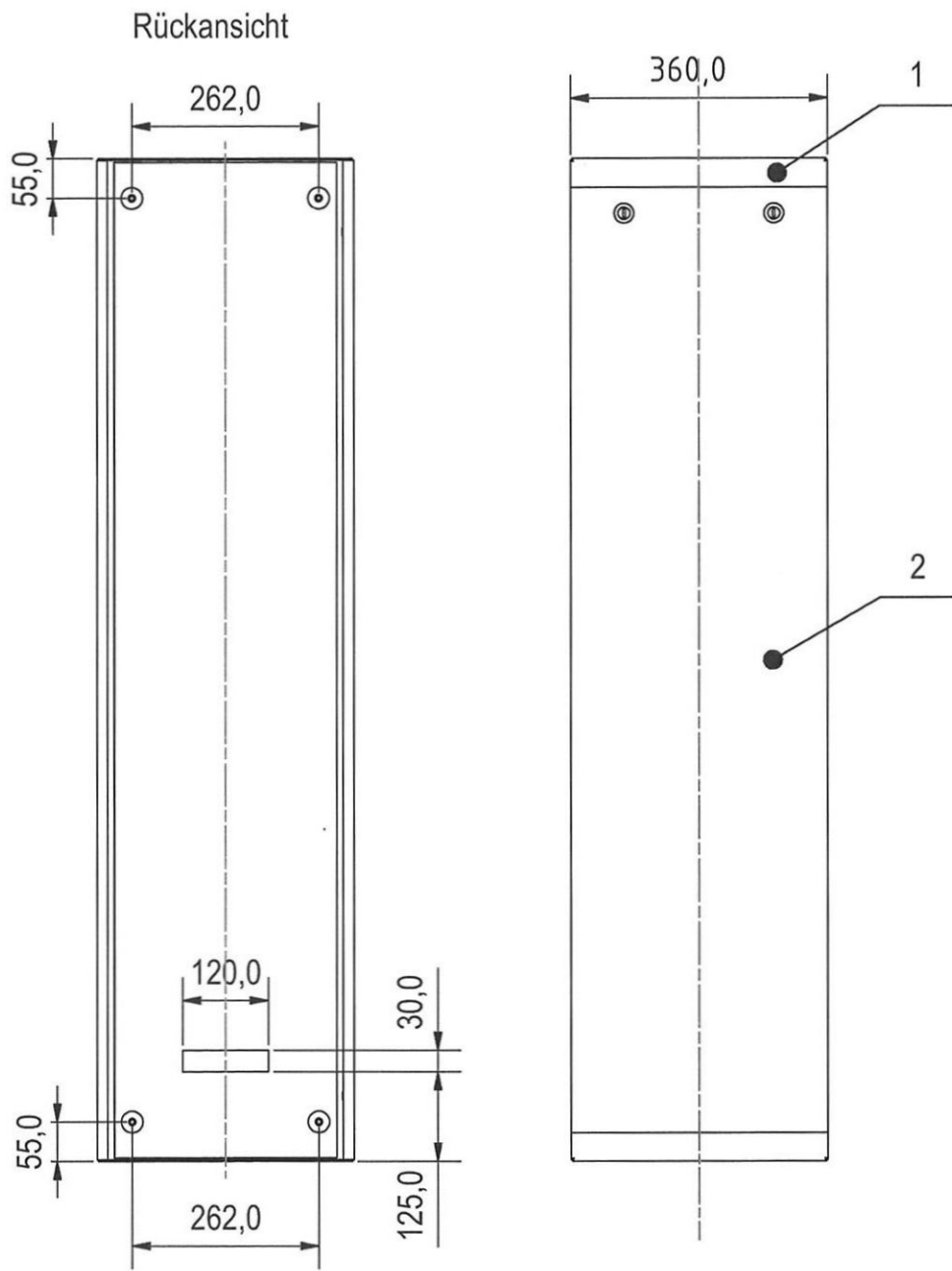
Schneider Steuerungstechnik GmbH  
 Gewerbestraße 7  
 83558 Maitenbeth

LISA-BSG  
 (Brandschutzgehäuse für  
 LISA Aufzugsteuerung)

Aufputz-Montage

Anlage 6  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-86.1-38  
 von 22.02.2011





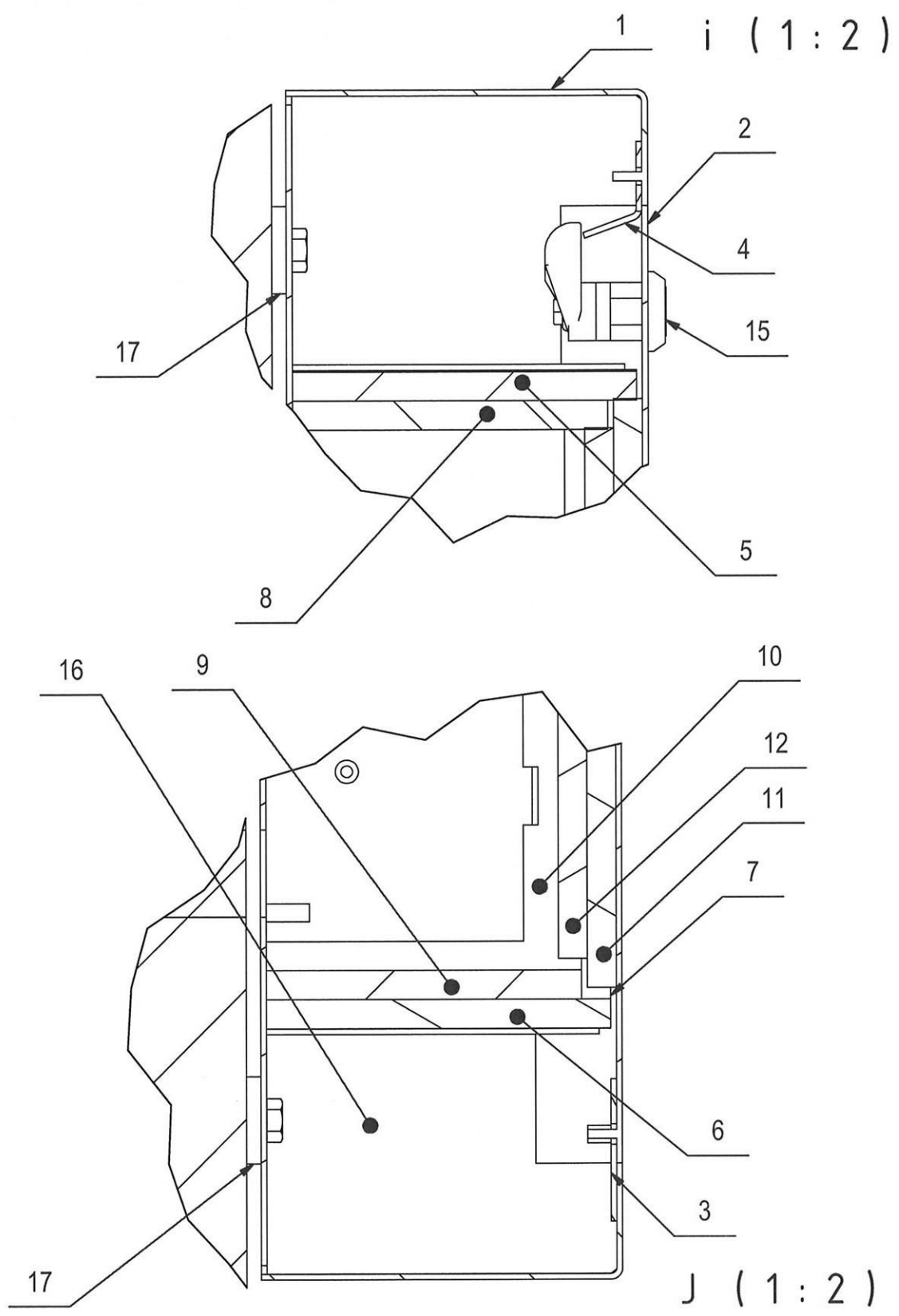
Schneider Steuerungstechnik GmbH  
 Gewerbestraße 7  
 83558 Maitenbeth

LISA-BSG  
 (Brandschutzgehäuse für  
 LISA Aufzugsteuerung)

Aufputz-Montage

Anlage 7  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-86.1-38  
 von 22.02.2011






Schneider Steuerungstechnik GmbH  
 Gewerbestraße 7  
 83558 Maitenbeth

LISA-BSG  
 (Brandschutzgehäuse für  
 LISA Aufzugsteuerung)

Aufputz-Montage

Anlage 8  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-86.1-38  
 von 22.02.2011



Teileliste		
OBJEKT	STÄRKE	BEZEICHNUNG
1	2 mm	Gehäuse fest
2	2 mm	Klapp-Tür
3	2 mm	Dreh-Blech
4	2 mm	Schließwinkel
5	10 mm	Gipsfaser-Platte oben
6	10 mm	Gipsfaser-Platte unten
7	10 mm	Gipsfaser-Platte seitlich
8	10 mm	Gipsfaser-Platte oben innen
9	10 mm	Gipsfaser-Platte unten innen
10	10 mm	Gipsfaser-Platte seitlich innen
11	10 mm	Gipsfaser-Platte Tür
12	10 mm	Gipsfaser-Platte Tür innen
13	2 mm	Führungsblech
14		Fermacell Schnellbauschrauben
15		Schloß, schnappbar
16		Grundplatte
17		Distanz-Ring
Schneider Steuerungstechnik GmbH Gewerbestraße 7 83558 Maitenbeth	LISA-BSG (Brandschutzgehäuse für LISA Aufzugsteuerung)	<b>Anlage 9</b> zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. <u>Z-86.1-38</u> von <u>22.02.2011</u>  4